Gemeinde Grafenberg Landkreis Reutlingen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes vom 29.06.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 07.09.1993 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ortsbücherei Grafenberg

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grafenberg in Zusammenarbeit mit der Evang. Kirchengemeinde.
- (2) Sie dient der Information, der Unterhaltung sowie der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Ortsbücherei zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich sowie durch Aushang in der Ortsbücherei öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Räumlichkeiten können auch für andere Zwecke, wie z.B. Veranstaltungen der Volkshochschule, Altenbegegnungsstätte, verwendet werden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeindeverwaltung; bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Gemeinderat.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder erhält zur Benutzung der Ortsbücherei auf Antrag einen Leseausweis. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ortsbücherei. Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) vorzulegen. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Pass), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen.
- (2) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Ortsbücherei umgehend mitzuteilen.

- (3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsbücherei.
- (4) Der Verlust des Leseausweises ist der Ortsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegen Zahlung einer Gebühr (§ 7 Abs. 3) wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (5) Falls der Verlust des Ausweises nicht sofort gemeldet wird, haftet der Besitzer des Leseausweises für alle Schäden, die die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Verlust des Leseausweises erleidet.
- (6) Der Leseausweis ist zurück zu geben, wenn die Leitung der Ortsbücherei es aus einem wichtigen Grund verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher, jeweils 4 Wochen, Zeitschriften und Tonträger jeweils zwei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (2) Als Präsenzbestände (nicht entleihbar) gekennzeichnete Medien können nicht ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist. Terminverlängerungen können vom Zeitpunkt der Antragstellung an berücksichtigt werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Ortsbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
- (6) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.

§ 5 Aufenthalt in der Ortsbücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals kann in Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt ein Hausverbot ausgesprochen, sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Benutzung der Ortsbücherei verfügt werden.
- (2) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Ortsbücherei mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Rauchen ist in der Ortsbücherei nicht gestattet.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Sie haften für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer keine weiteren Medien entleihen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Ortsbücherei unverzüglich zu melden.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Ortsbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzten.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Ortsbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Ist die Leihfrist gem. § 4 Abs. 1 überschritten, so ist für jedes Medium ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt beträgt je Medium:
- a) für jede der ersten zwei dem Rückgabetermin folgenden angefangenen Wochen eine Gebühr von 0,25 €
- b) für jede weitere angefangene Kalenderwoche eine Gebühr von 0,50 €.

Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn keine Mahnung erfolgt ist.

- (3) Verläuft die Mahnung erfolglos, werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür werden zusätzlich zum Versäumnisentgelt 15 € erhoben bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten, falls die Gebühren nicht zur Deckung der Unkosten ausreichen.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises wird eine Gebühr von 1,50 € für Erwachsene erhoben, für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren eine Gebühr von 0,75 € erhoben.
- (5) Bei Medienersatz wird pro Medium eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.
- (6) Art und Höhe der Schadensleistung für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien wird wie folgt festgelegt:

Gegenstand:		Gebühr:
Buch, Spiel, CD	13. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 4. Jahr	Wiederbeschaffungswert
		abzgl. 10 % pro Jahr
		Mindestgebühr 2,50 €
Taschenbuch, Kassette	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
Landkarte	ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzgl.
		10 % pro Jahr
		Mindestgebühr 2,50 €
Zeitschriften	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
Kassettenhülle		2,50 €
CD-Hülle		2,50 €
Signaturschild		1 €
Stichcodeetikett		2,50 €
Reinigung		2,50 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ortsbücherei tritt am 25. September 1993 in Kraft.

Grafenberg, 15.09.1993 Ausgefertigt!

Grafenberg, 16.09.1993

gez. Dembek
Bürgermeister
gez. Dembek
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	15.09.1993		23.09.1993	25.09.1993
1. Änderung				
2Änderung				
3. Änderung				
4. Änderung				